

Niederösterreichische
Landes-Landwirtschaftskammer

Wiener Straße 64
3100 St. Pölten

Dr. Andreas Moser
Tel. +43 5 0259 23001
Fax: +43 5 0259 95 23001
andreas.moser@lk-noe.at
www.noe.lko.at
GZ: 30-2018-199

Herrn
Univ. Prof. Dr. Manfred Maier
Ellends 31
3812 Groß Siegharts

St. Pölten, 31. Juli 2018

Wesentliche Änderungen durch die Verordnung (EU) 2016/1012

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Österreichische Zuchtverband für Ponies, Kleinpferde und Spezialrassen ist derzeit nach dem NÖ Tierzuchtgesetz 2008 als Zuchtorganisation vorläufig anerkannt. Wir dürfen Sie als Tierzuchtbehörde darauf hinweisen, dass mit Wirksamkeit 1.11.2018 die **Verordnung (EU) 2016/1012 (Tierzuchtverordnung)** in Kraft treten wird.

Nachfolgend wollen wir Sie über wesentliche, damit verbundene tierzuchtrechtliche Neuerungen informieren:

Trennung zwischen Anerkennung von Zuchtverbänden und Genehmigung von Zuchtprogrammen

Die Tierzuchtverordnung unterscheidet zwischen der Anerkennung eines Zuchtverbandes und der Genehmigung eines Zuchtprogrammes. Demnach hat die Anerkennung als Zuchtverband bzw. Zuchtunternehmen nicht mehr für jede einzelne Rasse zu erfolgen. Beabsichtigt ein bereits anerkannter Zuchtverband bzw. anerkanntes Zuchtunternehmen eine weitere Rasse zu betreuen, so bedarf ausschließlich das entsprechende Zuchtprogramm einer behördlichen Genehmigung.

Beauftragungen

Entsprechend Artikel 8 Abs. 4 der Tierzuchtverordnung können von den Zuchtverbänden bzw. Zuchtunternehmen dritte Stellen mit besonderen technischen Tätigkeiten in Zusammenhang mit der Führung ihrer Zuchtprogramme, einschließlich Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen, schriftlich beauftragt werden.

Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung

Die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer als Tierzuchtbehörde hatte bisher den gesetzlichen Auftrag, die Organisation der Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen in Niederösterreich sicherzustellen. Mit Inkrafttreten der Tierzuchtverordnung fällt dieser Auftrag weg.

Nach Artikel 27 der Tierzuchtverordnung sind ab 1.11.2018 sowohl die Leistungsprüfungen als auch die Zuchtwertschätzung von Ihrer Zuchtorganisation selbst oder von geeigneten dritten Stellen durchzuführen. Diese dritten Stellen sind von Ihrer Zuchtorganisation zu beauftragen. Bitte überprüfen Sie, ob diese Voraussetzungen vorliegen, bzw. achten Sie da-

rauf, dass die Beauftragungen von Dritten zeitgerecht erfolgen. Für den Fall, dass dritte Stellen beauftragt werden, sind detaillierte Angaben dazu, wer die Leistungsprüfung oder Zuchtwertschätzung durchführt, öffentlich zugänglich zu machen (insbesondere Kontaktdaten, Tätigkeit, ...).

Weiters sind die Ergebnisse der Zuchtwertschätzung von Zuchttieren, die über die künstliche Besamung eingesetzt werden, öffentlich zugänglich zu machen und zu aktualisieren.

Vorbuchtiere

Entsprechend Artikel 2 Z 3, 9 und 20 der Tierzuchtverordnung gelten Vorbuchtiere ab 1.11.2018 nicht mehr als Zuchttiere und dürfen für diese Tiere ab diesem Zeitpunkt keine Zuchtbescheinigungen mehr ausgestellt werden.

Satzungen

Gemäß Anhang I Teil 1 Abschnitt B der Tierzuchtverordnung haben die Satzungen Ihres Zuchtverbandes bzw. Zuchtunternehmens insbesondere folgende wesentliche Inhalte zu umfassen:

- Festlegung der Rechte und Pflichten des Zuchtverbandes und der Züchter, die am Zuchtprogramm teilnehmen;
- Regelung über die Beilegung von Streitigkeiten mit Züchtern, die am Zuchtprogramm teilnehmen;
- Sicherstellung der Gleichbehandlung der Züchter, die am Zuchtprogramm teilnehmen;
- Freie Entscheidung der am Zuchtprogramm teilnehmenden Züchter in Bezug auf die Selektion und Anpaarung ihrer Zuchttiere;

Eine Mitgliedschaft von Züchtern ist gesetzlich nicht mehr verpflichtend, sofern den Züchtern obige Rechte zustehen. Sofern eine Mitgliedschaft im Zuchtverband bzw. Zuchtunternehmen vorgesehen ist, haben die Züchter auch das Recht, als Mitglied aufgenommen zu werden.

Zuchtbescheinigungen

Die Ausstellung, der Inhalt und die Form von Tierzuchtbescheinigungen sind in Kapitel VII in Zusammenhang mit Anhang V der Tierzuchtverordnung sowie der Durchführungsverordnung (EU) 2017/717 detailliert geregelt. Beachten Sie die neuen Anforderungen an die Formatierung von Zuchtbescheinigungen.

Verlust der vorläufigen Anerkennung

Ab 1.11.2018 können nur nach dem NÖ Tierzuchtgesetz 2008 anerkannte Zuchtverbände bzw. Zuchtunternehmen mit ihren bereits genehmigten Zuchtprogrammen weiterhin als Zuchtverbände bzw. Zuchtunternehmen tätig bleiben.

Bitte überprüfen Sie, ob Ihr Zuchtverband bzw. Zuchtunternehmen Zuchtprogramme durchführt, welche noch nicht bescheidmäßig nach dem NÖ Tierzuchtgesetz 2008 anerkannt sind. Diese dürfen ab dem 1.11.2018 nicht mehr durchgeführt werden, da die vorläufige Anerkennung als Zuchtverband bzw. Zuchtunternehmen für die betreffende Rasse mit diesem Zeitpunkt erlischt.

Kommissionskontrolle

Mit Inkrafttreten der Tierzuchtverordnung können Experten der Kommission Vor-Ort-Überprüfungen in Zusammenarbeit mit den zuständigen Tierzuchtbehörden durchführen.

Mitteilungs- und Berichtspflicht

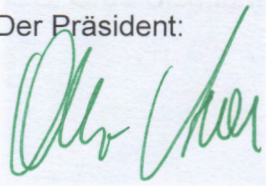
Die Tierzuchtverordnung sieht vor, dass der zuständigen Tierzuchtbehörde wesentliche Änderungen bei bereits genehmigten Zuchtprogrammen zur Genehmigung mitzuteilen sind. Darüber hinaus beabsichtigt der Landesgesetzgeber zusätzliche Mitteilungs- und Berichts-

pflichten (beispielsweise wie bisher ein Jahresbericht, Mitteilung von Änderungen betreffend die Zuchtorganisation,...) vorzusehen.

Bitte überprüfen Sie, ob Ihr Zuchtverband bzw. Zuchtunternehmen die obigen Vorgaben erfüllt. Sofern Änderungsbedarf besteht, wird um umgehende Anpassung und Mitteilung ersucht.

Für die Landwirtschaftskammer:

Der Präsident:

i.V. 



Der Kammerdirektor:

